

Köthen, 22.07.2020

Änderungsantrag zu TOP 2.13 – Antrag der AFD-Fraktion: Sicherungsmaßnahmen für die Wittigsche Villa

Wir stellen folgenden Änderungsantrag:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtrat Köthen bekennt sich zum Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Wittigschen Villa. Eine weitere Verschlechterung der Bausubstanz ist durch das Ergreifen von Notsicherungsmaßnahmen zu verhindern.

Die Vorlage wird gem. § 48 Abs. 3 KVG dem BSU zur schnellstmöglichen Vorberatung überwiesen. Die Verwaltung hat einen Kostenvoranschlag für Notsicherungsmaßnahmen am Dach vorzulegen. Gleichzeitig ist darzustellen, welche Haushaltsmittel für Notsicherungsmaßnahmen/Ersatzvornahmen eingestellt sind. Zugleich ist darzustellen, in welcher Höhe im Haushalt bereits vereinnahmte Sanierungsmittel aus Ausgleichsbeiträgen zur Verfügung stehen und welche Mittel davon bereits gebunden sind. Des Weiteren ist schriftlich Bericht zu erstatten, welche Möglichkeiten der Förderung – unter Mitwirkung der SALEG – bestehen, insbesondere unter Berücksichtigung der Denkmalpflegerichtlinie LSA.

Begründung:

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben bisher in unserer Stadt einen hohen Stellenwert eingenommen. Sie sind eine wichtige Funktion zum Schutz und Erhalt historischer Gebäude. Das Denk-

malschutzgesetz trägt dieser Bedeutung dadurch Rechnung, dass den Eigentümer eine Erhaltungspflicht aufgegeben wird und diese Verpflichtung durch entsprechende Anordnungen und Ersatzvornahme per Zwang umgesetzt werden können.

Leider müssen wir uns in Bezug auf die Wittigsche Villa eine große Nachlässigkeit vorwerfen lassen. Im Denkmalverzeichnis ist die große kulturhistorische Bedeutung des Anwesens umfassend gewürdigt. Von der 6. Sanierungsaufhebungssatzung wird die Wittigsche Villa aus guten Gründen ausgenommen. Überraschend war dennoch die Formulierung in der 2. Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzepts aus 2011: „Der Zugang über das Gelände der Villa Wittig ist derzeit unpassierbar. Das leer stehende und von Verfall betroffene Gebäude stellt einen städtebaulichen Missstand dar. Zur Wiederherstellung der südlichen Anbindung bedarf es neben der Neuordnung des Geländes ggf. auch des Abrisses der ruinösen Bausubstanz. Zur Erweiterung des benachbarten Unternehmens ist hier unter Beibehaltung der Durchwegung und Aufwertung der Außenanlagen auch ein Neubau denkbar.“

Offensichtlich wird mit der Zeit gespielt, um dieses Ziel umzusetzen. Dies ist für uns nicht hinnehmbar.

Da die unteren Denkmalschutzbehörden für die Umsetzung von denkmalschutzrechtlichen Anordnungen und Ersatzvornahmen verantwortlich sind, sollte man mit gleichem Maß in Bezug auf kommunales Eigentum handeln. Alles andere ist den Bürger*innen nicht vermittelbar.

Wir sollten unserer Vorbildfunktion gerecht werden und alle Möglichkeiten des Erhalts des „wertvollen Denkmals der Architektur- und Wirtschafts-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte des späten 19. Jahrhunderts“ suchen.



Christina Buchheim
Fraktionsvorsitzende